

Synopsis Halenbeck-Rohlsdorf – Umlage Wasser- und Bodenverband

Alte Rechtsgrundlage zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ und „Dosse-Jäglitz“ vom 23.04.2018	Neue Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ und „Dosse-Jäglitz“ gültig ab 01.01.2021
Präambel	
<p>Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in der jetzt gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/2012 Nr. 20), in der jetzt gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), in der jetzt gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf in ihrer Sitzung am 23.04.2018 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ und Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jetzt gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), in der jetzt gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S. 174), in der jetzt gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf in ihrer Sitzung am 24.03.2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ und Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ beschlossen:</p>
§ 1 Allgemeines	
<p>(1) Die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf ist auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), in der jetzt gültigen Fassung, gesetzliches Pflichtmitglied der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ und „Dosse-Jäglitz“. Den Wasser- und Bodenverbänden „Prignitz“ und „Dosse-Jäglitz“ obliegt innerhalb des Verbandsgebietes, gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in den jeweils gültigen Fassungen, die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.</p> <p>(2) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzungen der Wasser- und Bodenverbände „Prignitz“ und „Dosse-Jäglitz“, in der jeweils gültigen Fassung, dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.</p>	<p>Die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf ist auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14) gesetzliches Pflichtmitglied der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ & „Dosse-Jäglitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes, des Landkreises Prignitz oder eines direkten Verbandsmitglieds (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG) stehen. Den Gewässerunterhaltungsverbänden Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ & „Dosse-Jäglitz“ obliegt innerhalb des Verbandsgebietes, gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.</p> <p>(2) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzung der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ & „Dosse-Jäglitz“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.</p>
§ 2 Umlagetatbestand	
<p>(1) Die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ sowie „Dosse-Jäglitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten gemäß § 80</p>	<p>Die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ sowie „Dosse-Jäglitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten gemäß § 80</p>

<p>Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) auf die Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigten der Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht im Eigentum der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, des Bundes, des Landes und des Landkreises Prignitz stehen, umgelegt werden.</p> <p>(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Jahresumlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Wasser- und Bodenverbände "Prignitz" und „Dosse-Jäglitz“ gegenüber der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf für das Kalenderjahr festgesetzt.</p>	<p>Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG), auf die Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes, des Landkreises Prignitz oder eines direkten Verbandsmitglieds (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG) stehen, umgelegt werden.</p> <p>(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Jahresumlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Wasser- und Bodenverbände "Prignitz" und „Dosse-Jäglitz“ gegenüber der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf für das Kalenderjahr festgesetzt.</p>									
§ 3 Umlageschuldner										
<p>(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf ist.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p>(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf ist.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p>(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.</p>									
§ 4 Umlagemaßstab										
<p>Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.</p>	<p>Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes, zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung, sowie die Nutzungsartengruppe, der die Fläche im Liegenschaftskataster zugeordnet ist. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind gemäß § 80 Abs. 1 BbgWG drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.</p>									
§ 5 Umlagesatz										
<p>Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2018 0,0010303 €. Sofern keine Änderungen eintreten, gilt dieser Betrag auch für die folgenden Jahre.</p>	<p>Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich je Quadratmeter der nach § 4 der Satzung ermittelten Grundstücksfläche für:</p> <table border="1" data-bbox="807 1630 1422 1868"> <tr> <td>Vorteilsgebiets typ 1</td> <td>Siedlungs- und Verkehrsflächen Beitragsbemessungsfaktor 2</td> <td>0,002358 €/m²</td> </tr> <tr> <td>Vorteilsgebiets typ 2</td> <td>Landwirtschaft Beitragsbemessungsfaktor 1</td> <td>0,001258 €/m²</td> </tr> <tr> <td>Vorteilsgebiets typ 3</td> <td>Waldflächen Beitragsbemessungsfaktor 0,5</td> <td>0,000708 €/m²</td> </tr> </table> <p>Sofern keine Änderungen eintreten, gilt dieser Betrag auch für die folgenden Jahre.</p>	Vorteilsgebiets typ 1	Siedlungs- und Verkehrsflächen Beitragsbemessungsfaktor 2	0,002358 €/m ²	Vorteilsgebiets typ 2	Landwirtschaft Beitragsbemessungsfaktor 1	0,001258 €/m ²	Vorteilsgebiets typ 3	Waldflächen Beitragsbemessungsfaktor 0,5	0,000708 €/m ²
Vorteilsgebiets typ 1	Siedlungs- und Verkehrsflächen Beitragsbemessungsfaktor 2	0,002358 €/m ²								
Vorteilsgebiets typ 2	Landwirtschaft Beitragsbemessungsfaktor 1	0,001258 €/m ²								
Vorteilsgebiets typ 3	Waldflächen Beitragsbemessungsfaktor 0,5	0,000708 €/m ²								

§ 6 Fälligkeit der Umlage

Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid der Amtsverwaltung Meyenburg. Die Jahresumlage ist mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten, und kann zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden. Abweichend von Satz 2 kann dem Umlagepflichtigen auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Jahresumlage am 1. Juli zu entrichten.
Geht der Heranziehungsbescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einer der genannten Fälligkeiten zu, so ist die Umlageschuld für die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid der Amtsverwaltung Meyenburg. Die Jahresumlage ist **jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres zu entrichten, und kann zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden. Abweichend von Satz 2 kann dem Umlagepflichtigen auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Jahresumlage mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.**
Geht der Heranziehungsbescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einer der genannten Fälligkeiten zu, so ist die Umlageschuld für die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.03.2018 (Beschluss-Nr. 4/2018) außer Kraft.